

Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Kundendienstarbeiten Gültig ab 15. September 2013

1. Allgemeines:

Unsere Montagebedingungen gelten für alle Montage- und Kundendienstarbeiten außerhalb unseres Betriebes. Bei Beginn der Montage muss die Baustelle für uns frei zugänglich sein. Der Aufstellungsraum muss wetterfest, mit Türen und Fenstern versehen und im Winter während der Montage geheizt sein.

Der Besteller ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die eine planmäßige zügige Zusammenarbeit auf der Montagestelle mit anderen Lieferanten etc. ermöglichen.

Wird der Beginn der Montage nach Ankunft unseres Montagepersonals verzögert oder die Montage unterbrochen, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so wird die Wartezeit des Montagepersonals als Arbeitszeit verrechnet.

Die vor Montagebeginn eingetroffenen Lieferungen sind seitens des Kunden in voller Haftung zu verwahren.

Zur Verrechnung gelangen die am Tage der Ausführung gültigen Lohn- und Materialpreise.

2. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit beträgt 37 Stunden pro Woche, verteilt auf fünf Werktagen.

Zurzeit liegt die normale Arbeitszeit einschließlich Pause (30 Min./Tag Mo.-Do.) am Mo.-Do. zwischen 7.30 und 16.00 Uhr am Fr. zwischen 7.30 und 12.30 Uhr.

3. Lohnsätze

Es kommt zur Berechnung für jede normale Arbeitsstunde:

63,00 € Kundendienst-Techniker
94,00 € Fachingenieur

Die Überzeiten werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

25%	für die beiden ersten Überstunden, Montag bis Freitag
50%	für jede weitere tägliche Überstunde und Samstagsarbeit
100%	für Sonntagsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit
150%	für Überstunden an Sonntagen und Normalstunden an gesetzlichen Feiertagen

Reise- und Wartezeiten sind Arbeitsstunden, desgleichen die tatsächlich aufgewendete Zeit für die technische Vorbereitung der Montage im Betrieb sowie am Montageplatz und das Suchen einer Unterkunft am Montageort.

Wir behalten uns vor, bei Kostenerhöhungen die Verrechnungssätze entsprechend anzupassen.

4. Erschwerniszuschlag

Dieser wird bei Arbeiten unter besonders extremen Bedingungen erhoben.

z.B.: Arbeiten unter Vollschutzausrüstung an Chemikalienleitungen und/oder Behältern, unter extremen klimatischen Bedingungen, usw.

15% Zuschlag je Arbeitsstunde

5. Auslösung und Übermachtung

Für jeden angefangenen Tag der Abwesenheit vom Ort des Lieferwerkes kommen folgende Auslösungsätze in Anrechnung:

5,00 € Auslösung je Arbeitsstunde
70,00 € je Übernachtung

Für Montagen nahe am Ort bis 15km im Umkreis berechnen wir:

1,50 € je Arbeitsstunde

Bei Arbeitseinsätzen im Ausland gelten die jährlich einheitlich festgelegten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

Zahlt unser Personal für Übernachtung mehr, wird der gezahlte Mehrpreis voll in Rechnung gestellt.

6. Reisekosten

Bei Benutzung von Kundendienst-/Montagefahrzeugen berechnen wir:

0,90 € pro Fahrkilometer

Bei Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie z.B. Bus, Bahn,

Flugzeug, usw. werden die von uns vorausgesetzten Kosten berechnet.

7. Montagematerial

Erforderliches Montagematerial wird zu Tagespreisen verrechnet.

8. Arbeitsbescheinigung

Unser Personal hat die Arbeitszeit in unserem Arbeitsbericht einzutragen und ist angewiesen, sich die Arbeitszeit vom Kunden auf unseren Vordrucken bescheinigen zu lassen. Dies gilt auch für Festpreisarbeiten. Wird die Unterschrift nicht geleistet, so gelten die Eintragungen unseres Personals.

9. Berechnung und Bezahlung

Rechnungen sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig. Unsere zur Verrechnung gelangenden Preise, wie Lohnsätze, Auslösungen, Übernachtungs- und Reisekosten etc. verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die gesondert berechnet und ausgewiesen wird.

10. Unfallverhütung

Alle Sicherheitsmaßnahmen, die zum unfall- und störungsfreien Ablauf der Montage bzw. Inbetriebnahme einer Anlage erforderlich werden, sind unserem Montagebeauftragten beim Eintreffen sofort zur Kenntnis zu bringen, damit die in Ihrem Betrieb zu beachtenden besonderen Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden können.

11. Sonstiges:

Abänderungen dieser Bestimmungen sowie alle Nebenabreden erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Unseren Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Gerichtsstand für beide Teile ist Mannheim.